

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft mit Anschrift Stadt Waldershof, Markt 1, 95679 Waldershof	Ort, Datum Waldershof, 29.01.2016
---	--------------------------------------

BEKANTMACHUNG

Planfeststellung für das Bauvorhaben

Staatsstraße 2177 „Kulmain - Marktredwitz“ Ortsumgehung Waldershof
von - bis Bau-km 0+000 (=Stat. St2177_320_1,731) bis Bau-km 3+430 (=Stat. St2177_360_0,272)
Gemeinde(n) bitte alle beteiligten Gemeinden angeben Stadt Waldershof, Große Kreisstadt Marktredwitz

Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff BayVwVfG Tektur vom 18.12.2015

Das

(Straßenbaubehörde) Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach
--

hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). **Der bisher öffentlich ausgelegte Plan wurde aufgrund der Aktualisierung des Verkehrsgutachtens und der Schalltechnischen Berechnungen sowie infolge der Einwände im Anhörungsverfahren, unter anderem hinsichtlich der Führung der Gemeindeverbindungsstraße nach Leutendorf und einiger Ausgleichsmaßnahmen, überarbeitet.** Der geänderte (tektierte) Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr.) Stadt Waldershof, Markt 1, 95679 Waldershof, 1. Stock, Zimmer 12,	
in der Zeit (von - bis) 10.02.2016 bis 09.03.2016	während der Dienststunden (von - bis) Mo. - Do. 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr und Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Zudem wird der Plan im Internet auf www.regierung.oberpfalz.bayern.de (Menüpunkt „Bauen“, „Laufende Planfeststellungsverfahren“) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben

bis (Ablauf der Einwendungsfrist) 24.03.2016
bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr.) Stadt Waldershof, Markt 1, 95679 Waldershof, Zimmer 12
oder bei Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. A 244

Bei Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG).

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.


4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach Art. 23 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und die Veränderungssperre nach Art. 27 b des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Kraft.

7. Mit der Tektur vom 18.12.2015 wird das mit Regierungsschreiben vom 16.04.2014, Az.: 31-4354.3.St2177-4, eingeleitete Planfeststellungsverfahren (siehe Betreff) ergänzt. Die im bisherigen Verfahren erhobenen Einwendungen oder Stellungnahmen bleiben weiter bestehen. **Einwendungen oder Stellungnahmen können nur gegen die Tektur vom 18.12.2015 erhoben werden.** Die Änderungen sind in den tektierten Unterlagen ersichtlich und beschrieben.

Unterschrift


Stadt Waldershof
Friederike Sonnemann, Erste Bürgermeisterin

Örtliche Tageszeitung

Frankenpost und Der Neue Tag

Angeheftet am 02.02.2016
Abgenommen am _____